

Besuchskonzept

Grundlage des Besuchskonzeptes ist die Coronaschutzverordnung

Durch die Coronaschutzverordnung, die Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Coronavirus-Testverordnung (TestV) sind verschiedene gesetzliche Vorgaben festgelegt worden die wir uns in unserer Einrichtung unter strenger Einhaltung der Hygienerichtlinien nach der Vorgabe des RKI umsetzen müssen.



Bei allen Besucherinnen und Besuchern ist ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts) durchzuführen. Bei allen Besucherinnen und Besuchern wird eine Temperaturmessung durchgeführt.

Besucher*innen die Symptome einer Covid - 19 Erkrankung zeigen dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Es wird ein Besuchsregister geführt, in dem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeiten des Besuchs sowie der besuchte Bewohner erfasst werden. Diese Daten werden vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichten, sofern sie nicht von der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.

Die Anzahl der Besucher eines Bewohners sind abhängig von der jeweiligen 7 Tage Inzidenz des rheinisch bergischen Kreises. Dies gilt auch für den Außenbereich.

Die Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.

Nach der neuen Corona Testverordnung gelten folgende Bestimmungen:

Für vollständig geimpfte oder genesene Besucher gilt:

- **Es entfällt die Maskenpflicht (empfohlen wird aber das Tragen einer mindestens medizinischen Maske)**
- **Sie müssen sich nur dem Kurzscreening unterziehen, (bei Symptomen darf die Einrichtung nicht betreten werden)**
- **Entfällt die Testpflicht**

Geimpfte Personen im Sinne der Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus sind und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Genesene Personen im Sinne der Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, der mindestens 28 Tage und nicht mehr als 6 Monate zurückliegt.

Die Nachweise sind einmalig vor Ihrem Besuch vorzulegen und werden dort von den Mitarbeitern erfasst und dokumentiert.

Für Nicht geimpfte, nicht genesene Besucher gilt:

- **Sie dürfen die Einrichtung nur betreten mit einem negativen Testergebnis, welches nicht älter als 48 Std. ist**
- **Müssen sich weiterhin dem Kurzscreening unterziehen**
- **Müssen weiterhin mindestens eine medizinische Maske tragen, (empfohlen wird aber FFP)**
- **Müssen weiterhin den Mindestabstand zu ungeimpften Bewohnern halten**

Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Name und Anschrift.

PoC-positiv getestete Besucher*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen.

Dies gilt entsprechend, wenn der/die Besucher*in die Durchführung des PoC-Tests ablehnt.

Die Testzeiten für unsere Besucher*innen sind wie folgt: ab dem 27.09.2021

- **Montag von 09:30-10:30 Uhr und 14:00-15:00 Uhr**
- **Mittwoch von 09:30-10:30 Uhr und 14:00-15:00 Uhr**
- **Freitag von 09:30-10:30 Uhr und 14:00-15:00 Uhr**

Die Durchführung eines PoC Testes benötigt ca. 20 Minuten dadurch bedingt kann es zu erhöhten Wartezeiten kommen.

Die durchgeführte Testung wird dokumentiert und an der Rezeption hinterlegt.

Die Besucherinnen und Besucher ohne vollständigen Impfschutz oder Genesenennachweis haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs die Bewohner und Besucher eine FFP2 Maske nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

Besuche auf den Bewohnerzimmern

- Besuche auf den Bewohnerzimmern sind erlaubt jedoch **nicht** in den öffentlichen Bereichen der Wohnbereiche. Die Besucher dürfen ohne Begleitung durch Mitarbeiter Besuche durchführen.
- Bei Besuchen auf den Bewohnerzimmern sind die Schutzvorkehrungen (FFP2 Maske oder medizinische Maske und Mindestabstand) ebenso erforderlich. **Ausnahme:** Bei Bewohnern die über einen **vollständigen** Impfschutz verfügen, d.h. beide Impfungen erhalten haben, darf der Besucher die Maske abnehmen. In allen öffentlichen Bereichen besteht Maskenpflicht für nicht geimpfte Besucher*innen!
- Während des Besuchs tragen somit die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.

Besuche Außerhalb/Verlassen der Einrichtung

- Bewohner und Besucher werden aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes beim Verlassen der Einrichtung tragen.

Hygieneregeln:

- Auf verschiedenen Roll-Ups und Aushängen werden die Besucher über die Hygieneregeln informiert
- Jeder Besucher trägt mindestens eine medizinische Maske oder FFP2 Maske (ausgenommen Besucher mit Nachweis eines vollständigen Impfschutz oder Genesenennachweis.
- die Abstandsregeln sind einzuhalten
- Besucher desinfizieren sich die Hände



Verhaltensregeln:

- Besucher halten sich an die Vorgaben des Personals
- Besucher ohne gültigen Nachweis über einen Impfschutz oder Nachweis über eine Genesung müssen sich für einen Besuch in der Einrichtung einem POC Test zu den oben angegebenen Testzeiten unterziehen, oder legen einen Nachweis einer anerkannten Teststelle über ein negatives Testergebnis nicht älter als 48 Std. vor
- Besucher ohne Impfschutz/Genesenenachweis müssen während der gesamten Zeit des Besuches mindestens eine medizinische, besser eine FFP2 Maske tragen, Ausnahme im **Bewohnerzimmer bei vollständig geimpften Bewohnern**
- Der Besucher darf keinen Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung haben
- Die Besucher halten die Hygieneregeln ein
- Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln kann der Besucher aus der Einrichtung verwiesen werden.

Einbindung des Nutzerbeirats

Mit dem Bewohnerbeirat (Vorsitzender und Stellvertreter) wurde das Konzept besprochen und Anregungen aufgenommen.

Information der Angehörigen

Das Konzept kann auf der Homepage der Einrichtung eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Den Angehörigen wird das Konzept auf Wunsch beim Besuch ausgehändigt. Weiterhin wird das Konzept im Eingangsbereich der Einrichtung veröffentlicht.